

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

## Sonnytec IT-Solutions GmbH

(Stand 01. Januar 2007)

### 1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen müssen, um rechtsverbindlich zu sein, vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden. Sie verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

### 2. Leistung und Prüfung

#### 2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten, Global- und Detailanalysen
- Design und Programmierung von Individual-Software
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Wartung bestehender Software-Lösungen
- Erstellung von Programmträgern
- Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Hard- und Softwareprodukten.
- Konzeptionierung, Design und Errichtung von EDV-Netzwerken
- Gestaltung und Ausarbeitung von Corporate Identity und Corporate Design inkl. Logo, Drucksorten, Mappen, Foldern, etc.

#### 2.2. individueller Organisationskonzepte und Programme

Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxismgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

#### 2.3. Erstellung von Individualprogrammen

Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

## **2.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen**

Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um ehest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

## **2.5. Bibliotheks-(Standard-)Programme**

Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

## **2.6. Undurchführbarkeit von Aufträgen**

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

## **2.7. Versand**

Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

## **3. Preise, Steuern und Gebühren**

### **3.1. Preise**

Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. Geschäftsstelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern (z.B. Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

### **3.2. Bibliotheks- (Standard)-Programme**

Bei Bibliotheks-(Standard)-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

### **3.3. Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder**

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

## **4. Liefertermin**

### **4.1. Fristgerechte Erfüllung**

Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

### **4.2. Bedingungen zur fristgerechten Erfüllung**

Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

### **4.3. Teillieferungen**

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

## **5. Zahlung**

### **5.1. Zahlungsziel**

Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 7 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

### **5.2. Teilzahlungen**

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

Falls nicht anders vereinbart werden bei Bestellung 33% der gesamten Auftragssumme fällig, weitere 33% nach Fertigstellung, und der Rest nach erfolgter Endabnahme durch den Kunden. Für die Endabnahme und eventuelle Mängel gelten die unter 8.1 genannten Bestimmungen.

### **5.3. Nichteinhaltung von Zahlungen**

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.

### **5.4. Zahlungsrückhaltung**

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

## **6. Urheberrecht und Nutzung**

### **6.1. Urheberrecht und Nutzung**

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält, falls nicht anders vereinbart, ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

### **6.2. Kopien**

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

### **6.3. Offenlegung von Schnittstellen**

Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

## **7. Rücktrittsrecht**

### **7.1. Lieferzeitüberschreitung**

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

### **7.2. außerordentliche, unvorhersehbare Umstände**

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

### **7.3. Stornierung**

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

## **8. Gewährleistung und Haftung**

### **8.1. Gültigkeit**

Vorbehaltlich allfälliger im Folgenden festgehaltener Abweichungen gelten die Regeln des österreichischen Gewährleistungsrechtes mit Stand 31.8.2001 ungeachtet allfälliger künftiger Gesetzesänderungen.

### **8.2. Gültigkeit von Mängelrügen**

Mängelrügen sind ungültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie - für den Fall, dass nicht ohnehin die Bestimmung des § 377 HGB zur Anwendung kommt - innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung der Leistung bzw. bei Individualsoftware nach erfolgter Programmabnahme schriftlich dokumentiert erfolgen. Ist die Mängelrüge gerechtfertigt, werden diese Mängel von SONNYTEC nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb angemessener Frist behoben. Der Auftraggeber hat alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen und auch sonst an der Mängelbehebung mitzuwirken. Ein Recht auf Preisminderung besteht nicht.

### **8.3. Korrekturen und Ergänzungen**

Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von SONNYTEC zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden von SONNYTEC kostenlos durchgeführt.

### **8.4. Kostenübernahme**

Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnosen sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von SONNYTEC gegen Verrechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung

von Mängel, die daraus resultieren, dass Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber oder Dritten vorgenommen worden sind.

#### **8.5. Gewähr**

SONNYTEC übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

#### **8.6. Gewährleistungsentfall**

Werden Programmänderungen oder sonstige Leistungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Personen oder Dritte nachträglich verändert, so entfällt jede Gewährleistung durch SONNYTEC.

#### **8.7. Änderungen und Ergänzungen**

Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits erbrachter Leistungen ist, bezieht sich die Gewährleistung ausschließlich auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für die ursprünglich erbrachte Leistung lebt dadurch nicht wieder auf.

#### **8.8. Haftung für Schäden**

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei der Erstellung von Softwareprogrammen das Auftreten von Fehlern nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, weshalb der Auftragnehmer für derartige nicht ausschließbare Fehler nicht haftet. Betragsmäßig ist die Haftung des Auftragnehmers auf das für den jeweiligen Auftrag vereinbarte bzw. verrechnete Honorar beschränkt.

#### **8.9. Haftungsausschluss gegenüber Dritten**

Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten besteht nicht. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Im Bereich der Zurverfügungstellung von Internetdiensten durch den Auftragnehmer gilt dies auch für den Fall der Inanspruchnahme von SONNYTEC durch Dritte aufgrund der vom Auftraggeber oder diesen zurechenbaren Personen im Internet verbreiteten Informationen.

#### **8.10. Haftungsausschluss bei nachträglicher Weiterbearbeitung**

Ebenso wird die Haftung des Auftragnehmers dadurch ausgeschlossen, dass die erbrachten Leistungen vom Auftraggeber oder von Dritten bearbeitet oder weiterentwickelt werden.

#### **8.11. Haftungsausschluss gegenüber publizierten Inhalten**

Der Auftraggeber ist im Falle der Zurverfügungstellung von Internetdiensten durch den Auftragnehmer für die von ihm im Internet publizierten Inhalte selbst und ausschließlich verantwortlich. Die Verbreitung jedweder Information, gleich welchen Inhalts, liegt im ausschließlichen Verbreitungs- und Publikationsinteresse des Auftraggebers. Das mit diesen Publikationen verbundene Haftungsrisiko trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Korrektheit und Gesetzmäßigkeit der publizierten Inhalte zu überprüfen.

## 8.12. Datentransport

Die Firma SONNYTEC IT-Solutions GmbH behält sich vor, den Transport von Daten oder Diensten, die den österreichischen Gesetzen, internationalen Rechtsvorschriften oder den guten Sitten widersprechen, zu unterbinden, verpflichtet sich aber nicht dazu.

## 8.13. Haftungsausschluss bei Unterbrechung von Diensten

SONNYTEC übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind und dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können. Die Haftung von SONNYTEC für daraus resultierende Schäden und entgangenen Gewinn, sowie der Ersatz von Schäden iSd § 9 Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen.

## 9. Datenschutz, Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

Bei Bedarf kann eine Geheimhaltungserklärung von allen Vertragspartnern und/oder involvierten Personen unterzeichnet werden.

## 10. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

## 11. Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

SONNYTEC IT-Solutions GmbH | Fabrikstrasse 2 | 4020 Linz, Austria

tel +43 (0)664 854 49 85 | mail office@sonnytec.com | web www.sonnytec.com

bank Oberbank | blz 15000 | konto 711 172 692 | fn 287679h | uid ATU63127306 | ag Linz